



## SARS-CoV-2: Informationen zur Variante B.1.617 (in Indien entdeckt)

Während noch vor einigen Wochen mehrere Linien von SARS-CoV-2 (u. a. B.1.1.7, B.1.618 und B.1.617) nebeneinander auf dem indischen Subkontinent nachweisbar waren, ist mittlerweile B.1.617 die vorherrschende Viruslinie in vielen Landesteilen und verbreitet sich ebenfalls schnell in Delhi, wo zuvor die Variante B.1.1.7 dominierte. Tatsächlich besteht B.1.617 aus drei Unterlinien (B.1.617.1, B.1.617.2 und B.1.617.3), die sich auch hinsichtlich ihrer zugrunde liegenden Mutationen leicht unterscheiden. Alle drei Viruslinien verfügen im Spike-Protein über die L452R-Mutation, welche die Rezeptorbindung beeinflusst und wahrscheinlich auch zu einem gewissen Immune Escape, also einer geringeren Neutralisierbarkeit des Virus durch Antikörper führt, und die P681R-Mutation. Die ebenfalls im Spike-Protein angesiedelte E484Q ist dagegen in der B.1.617.2 nicht, jedoch in den beiden anderen Sublinien nachweisbar.

Da vor allem B.1.617.2 offenbar noch leichter übertragen wird als B.1.1.7, wurde diese Linie am 10.05.2021 von der WHO zur besorgniserregenden Variante („Variant of Concern“, VOC) erklärt; die beiden anderen Linien (B.1.617.1 und B.1.617.3) stehen dagegen bislang nur unter Beobachtung („Variant Under Investigation“, VUI). Diese Entscheidung hat eine unmittelbare Konsequenz für die Patientenversorgung, denn das RKI empfiehlt eine 14-tägige Quarantäne für alle Personen nach Kontakt zu einem mit einer VOC infizierten Patienten (außer für B.1.1.7), und dieses ausdrücklich auch für vollständig Geimpfte bzw. Genesene mit einmaliger Impfstoffdosis.

**Wir im Labor 28 haben uns frühzeitig mit diesen Viruslinien und den molekularbiologischen Möglichkeiten ihres Nachweises beschäftigt und entsprechende PCR-Teste evaluiert.** Da B.1.617.2 die typischen Mutationen der anderen VOCs (N501Y, deltaHV69.70 oder E484K) nicht enthält, werden wir ab sofort alle Proben, die negativ für diese Mutationen sind, zusätzlich mittels PCR hinsichtlich des Verdachts auf B.1.617 abklären. So werden Sie weiterhin zeitnah nach dem Erregernachweis von uns darüber informiert, ob der V. a. B.1.617.2 bzw. der V. a. B.1.617.1/3 (VUI), also kein Hinweis auf eine VOC, besteht. Bei ausreichender Viruslast erfolgt dann die endgültige Abklärung in einem Partnerlabor mittels Vollgenomsequenzierung. Kosten entstehen Ihnen hieraus nicht.

Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns gerne an.